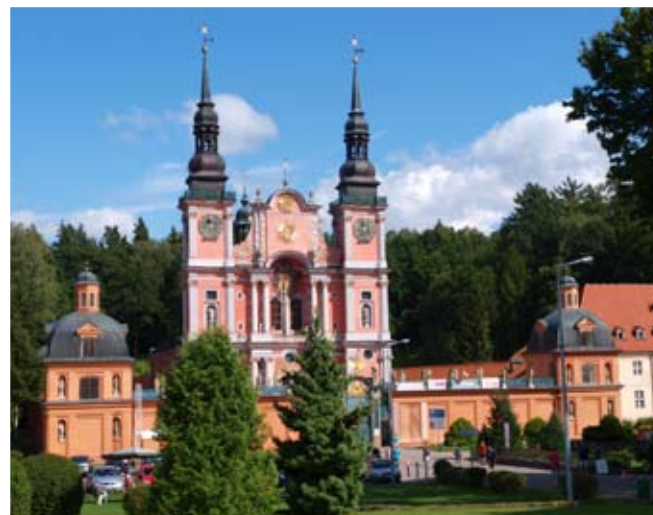


Masuren und Danzig

– Schlemmerreise mit der MS CLASSIC LADY –



23. - 29.09.2018



In Masuren erwartet Sie die Besatzung der MS CLASSIC LADY zu einer kleinen Kreuzfahrt. Auf diese Weise haben Sie die einmalige Gelegenheit, Masuren von der Wasser- und von der Landseite her zu erkunden. Erleben Sie dabei die unberührten Naturlandschaften und die Sehenswürdigkeiten einer mehr als 700-jährigen Geschichte. Nach einem erlebnisreichen Ausflugstag genießen Sie vom Logenplatz an Bord die abendliche Stimmung der Wasserlandschaft.

Gehen Sie mit der MS CLASSIC LADY auf eine Schlemmerreise durch die ostpreußische Küche, die bekannt ist für ihre Vielfältigkeit und die harmonische Verbindung der Geschmacksrichtungen „süß, herzhaft und sauer“. Masurischer Sauerbraten, Königsberger Klopse, Linsensuppe mit Backpflaumen, Beetenbartsch, Buttermilchplinsen oder Mehlklöße mit saurer Soße standen in Deutschland einst regelmäßig auf dem Speiseplan, während man diese Gerichte heute bei uns kaum mehr findet. Lassen Sie sich von unserem Schiffskoch verwöhnen, der auch fangfrischen Fisch aus den Masurischen Seen serviert und aus selbst gesammelten Waldbeeren, Pilzen und Kräutern köstliche Speisen kreiert.

Nach dem Besuch Masurens bilden die imposante Festungsanlage der Marienburg und die alte Hansestadt Danzig, das glanzvolle „Juwel der Ostseeküste“, den krönenden Abschluss der Reise.

Masuren und Danzig

Schlemmerreise mit der MS CLASSIC LADY

1. Tag: Anreise

Vormittags erfolgt der Flug von Düsseldorf nach Warschau. Die polnische Hauptstadt präsentiert sich heute als quirlige, moderne Großstadt, die immer stärker von westlichen Einflüssen geprägt wird. Die verwinkelte Altstadt und die ebenfalls historische „Neustadt“ wurden nach dem Krieg aufwendig rekonstruiert und spiegeln viel von Charme des alten Warschau wieder. Je nach Ankunftszeit unternehmen Sie zunächst eine Stadtrundfahrt und sehen den Kulturpalast, der im stalinistischen Zuckerbäckerstil errichtet wurde. Nachmittags erfolgt die Busfahrt von Warschau nach Masuren (ca. 4 Stunden). Abends erreichen Sie Piaski im Süden der Masurischen Seenplatte und beziehen Ihre Kabine auf der MS CLASSIC LADY.

2. Tag: Kruttinnen – Eckertsdorf – Peitschendorf – Nikolaiken

Per Bus erreichen Sie das Dorf Kruttinnen inmitten der Johannisburger Heide. Sie haben Gelegenheit, das Masurische Museum zu besuchen, einen Bummel zu den charakteristischen Holzhäusern zu unternehmen oder traditionelles Kunsthandwerk zu erwerben. Wer will, unternimmt eine romantische Stocherkahnfahrt auf dem Flüsschen Kruttinna (zahlbar vor Ort). Lassen Sie die Seele baumeln, wenn das Boot fast geräuschlos durch das kristallklare und fischreiche Wasser gleitet. Anschließend besuchen Sie das russisch-orthodoxe Philippinenkloster von Eckertsdorf. Es wurde 1847 von den so genannten „Altgläubigen“ gegründet und zeigt die religiöse Toleranz der damaligen Zeit. In Peitschendorf wurde der masurische Heimatdichter Ernst Wiechert geboren. Sie besuchen sein Geburtshaus, heute Museum, das an sein

Leben und Werk erinnert. Beim Mittagessen auf der MS CLASSIC LADY unternehmen Sie eine Schiffsfahrt nach Nikolaiken. Die Kleinstadt gilt als schönster und beliebtester Ferienort Masurens. Er liegt nahe am Spirdingsee, dem mit 120 km² größten See Masurens. Bei einem Bummel durch die Stadt machen Sie auch Bekanntschaft mit dem Wappentier Nikolaikens, dem „Stinhengst“.

3. Tag: Zondern – Sensburg – Sorquitten – Wilkasy

Per Bus erreichen Sie Zondern (Sadry). Hier hat die deutschstämmige Familie Dickti auf ihrem alten Bauernhof ein kleines Heimatmuseum eingerichtet. Bei einem Rundgang durch die Ausstellung sehen Sie Gerätschaften aus alten ostpreußischen Küchen und erhalten von Frau Dickti eine kleine Kostprobe der traditionellen bäuerlichen Blechkuchen. Weiter geht es über das malerisch zwischen Juno- und Schoßsee gelegene Sensburg [Mragowo] nach Sorquitten. Das kleine Dorf überrascht mit einem im englischen Tudor-Stil erbauten Schloss (nur Außenbesichtigung möglich). Aber auch die schlichte Dorfkirche mit ihrem holzgeschnitztem Altar und einem schwebendem Taufengel aus 1631 lohnt einen Besuch. Zum Mittagessen erwartet Sie der Koch auf der MS CLASSIC LADY mit neuen Köstlichkeiten. Unternehmen Sie noch einen kleinen Spaziergang, bevor das Schiff ablegt und auf der romantischen „Fünf-Seen-Tour“ nach Wilkasy fährt.

4. Tag: Lötzen – Heiligelinde – Wolfsschanze

Am Vormittag unternehmen Sie einen Bummel durch Lötzen [Gicycko]. Sie sehen die nach Plänen des Hofarchitekten Schinkel erbaute Kirche.



Sorquitten



Oberlandkanal © Gerd Hahn

Dort finden jetzt wieder deutschsprachige Gottesdienste statt. Ein seltenes Technikdenkmal ist die handbetriebene Drehbrücke.

Nach einem Besuch der Feste Boyen aus der Mitte des 19. Jh., die auf einer Fläche von 100 ha zwischen Löwentinsee und Mauersee errichtet wurde, geht es weiter zur barocken Wallfahrtskirche Heiligelinde aus dem 17. Jahrhundert. Sie zählt zu den schönsten ihrer Art in Europa und begeistert den Besucher durch die prachtvolle Innenausstattung und das Orgelspiel mit seinen beweglichen Figuren.

Nach der Besichtigung der Kirche und einem kurzen Orgelkonzert bringt Sie der Bus zur „Wolfsschanze“, dem bekannten Führerhauptquartier. Ein Gedenkstein erinnert an Graf von Stauffenberg und die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Nach einer Führung durch die „Wolfsschanze“ geht es zurück zur MS CLASSIC LADY. Für das Abschiedsessen auf dem Schiff hat sich der Koch wieder etwas ganz besonderes ausgedacht und präsentiert eines seiner Kunstwerke zum variantenreichen Thema Fisch.

5. Tag: Allenstein – Marienburg – Danzig

Heute heißt es Abschied nehmen von der MS CLASSIC LADY. Der Bus bringt Sie nach Allenstein [Olsztyn], der Hauptstadt von Ermland-Masuren und wirtschaftliches sowie kulturelles Zentrum der Region. Hier sehen Sie die trutzige Ordensburg, in der einst auch Nikolaus Kopernikus wirkte. Sie haben Gelegenheit, über den schönen Marktplatz zu bummeln und sehen das alte Rathaus, ein prächtiges Gebäude. Die Weiterfahrt führt nach Buchwalde, zu einer Station des Oberlandkanals, wo die Schiffe ein kurzes Stück „über Land“ gezogen werden, um den Höhenunterschied zwischen Ostsee und Masuren zu überwinden. Nächster Halt ist in Marienburg. Die mit 750m Ausdehnung größte Burganlage des Deutschen Ritterordens ist ein prächtiges Zeugnis der Norddeutschen Backsteingotik. Nach der Führung durch die imposante Festung bringt Sie der Bus zum Hotel nach Danzig.

6. Tag: Danzig

Das historische Zentrum der Hansestadt wurde nach schweren Zerstörungen detailgetreu wieder aufgebaut, eine Meisterleistung polnischer Restauratoren. Am Vormittag führt ein Rundgang zum Rechtstädtischen Rathaus, zur Marienkirche, dem größten aus Ziegeln errichtete Sakralbau der Welt, zum Krantor, zum Langen Markt mit Neptunbrunnen und in die Frauengasse. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung oder Sie unternehmen einen fakultativen Ausflug. Er führt zunächst zum mittelalterlichen Kloster Oliva, dem Danziger Bischofssitz. Weiter geht es ins Seebad Zoppot mit dem 500 m langen Seesteg und dem prachtvollen Grandhotel. Am Abend erwartet Sie noch ein Highlight. Beim Besuch eines traditionsreichen Restaurants in der Danziger Altstadt lassen Sie die Reise ausklingen und genießen in historischem Ambiente ein stilvolles Abschiedsessen.

7. Tag: Rückreise

Vormittags erfolgt der Transfer vom Hotel zum Flughafen in Danzig und Rückflug nach Düsseldorf via Warschau.

Änderungen aus zwingenden Gründen bleiben vorbehalten.

Schiff und Besatzung

Die MS CLASSIC LADY wurde 2003 speziell für Reisen auf der Masurischen Seenplatte gebaut. Das Schiff ist 44 m lang und 7 m breit. Es bietet 20 Außenkabinen mit je 11 qm. Auf dem Oberdeck befindet sich das Panorama-Restaurant; ein großes Sonnendeck lädt zum Entspannen ein. An Bord herrscht eine familiäre, ungezwungene Atmosphäre. Die Kabinen sind mit jeweils zwei unteren Betten, Klappstisch, Kleiderschrank, Safe und einem eigenen Sanitärbereich mit DU/WC ausgestattet. Sie verfügen über Heizung und über Steckdosen mit 220 Volt. Bettwäsche und Handtücher werden gestellt.



Termin

23. - 29.09.2018

Preise pro Person

Doppelzimmer bzw. -kabine	1.220 €
Einzelzimmer bzw. -kabine	1.470 €

Enthaltene Leistungen

- Flug mit der LOT von Düsseldorf nach Warschau und zurück ab Danzig via Warschau
(* inkl. bekannter Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge. Stand: 05/2018)
- 4 x Übernachtung auf dem Schiff
- 2 x Übernachtung in Danzig im ***-Hotel
- 6 x Halbpension (Frühstück und Abendessen)
- 2 x Mittagessen auf dem Schiff
- Transfers und Ausflüge mit örtlichem Reisebus ab Warschau bis Danzig
- örtliche Reiseleitung ab Warschau bis Danzig
- Eintritte und Besichtigungen lt. Programm
- Informationsmaterial vor Reiseantritt (1 x pro Zimmer)

Fakultativer Ausflug

Nur vor Reiseantritt buchbar, bitte gleich bei Reisebuchung anmelden!

- Ausflug Oliva und Zoppot 28 €

Mindestteilnehmerzahl

25 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Reise bis vier Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden.

Veranstalter

DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Information & Buchung

COLUMBUS REISEN
Medienreisen Service Center
COLUMBUS Reisen GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de

Vorderseite

Der Chefkoch der MS CLASSIC LADY
Die MS CLASSIC LADY bei Wilkasy
Das Krantor, Wahrzeichen von Danzig
Eine Stocherkahnfahrt auf der Kruttinna
Die Wallfahrtskirche Heilige Linde

Rückseite

Jeder 4. Storch der Welt ist Pole!
Das Panoramarestaurant der MS CLASSIC LADY
Die Marienburg, einst Sitz des Hochmeisters des Deutschen Ordens
Nikolaikens idyllischer Hafen
Blick über die Masurische Seenplatte
Das Philipponenkloster in Eckertsdorf



Bitte senden Sie Ihre Reiseanmeldung an:



COLUMBUS Reisen
GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de

ANMELDUNG zur Reise „Masuren und Danzig“ 7-tägige Schlemmerreise mit der MS Classic Lady

Reisetermin: **23. bis 29.09.2018**

Agentur: 85643

NAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

PREISE PRO PERSON inkl. Flug ab/bis Düsseldorf *

- Doppelzimmer/-kabine 1.220 €
 Einzelzimmer/-kabine 1.470 €

(* Inkl. bekannter Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge. Stand: Mai 2018)

FAKULTATIVER AUSFLUG (nur vor Reiseantritt buchbar):

- Oliva und Zoppot 28 €

Sonstiges: _____

RECHNUNGSADRESSE

Name _____ Vorname _____

Straße und Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon (tagsüber) _____ Telefon (privat) _____

E-Mail: _____ Im Notfall bitte anrufen: _____

Einreisevorschriften: Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Stand: Mai 2018)

Veranstalter: DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen. Bei Nichterreichen kann die Reise bis vier Wochen vor Abreise abgesagt werden.

Ich habe die allgemeinen Reise- und Teilnahmebedingungen (Rückseite) der DNV-Touristik GmbH zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mit meiner 2. Unterschrift trete ich für die vertragliche Verpflichtung aller in der Anmeldung genannten Personen ein.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

DNV-Touristik GmbH

Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim, Telefon: (07154) 13 18-30

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Versicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Versicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. **3.2.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **3.3.** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **3.4.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der oben angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen bis 92 Tage vor Reiseantritt	15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt	40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt	60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt	85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag	90 %
- alle übrigen Reisen	
bis 57 Tage vor Reiseantritt	15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt	20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt	40 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	60 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt	80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag	90 % des Reisepreises.

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25 € pro Reisenden erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er **a)** in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und **b)** in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 28. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1. Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

9.4. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt **a)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder **b)** soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

11.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.3. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

11.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.5. Die Frist aus 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.3, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12. Verjährung

12.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Datenschutz

15.1. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

15.2. Wir möchten Sie künftig schriftlich, telefonisch und/oder mit elektronischer Post über aktuelle Angebote informieren und unterstellen Ihre Einwilligung, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie derartige Informationen nicht wünschen und Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, jederzeit der Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenn Sie die Übermittlung von Informationen nicht wünschen, unterrichten Sie uns bitte unter unserer unten genannten Anschrift.

16. Schlichtungsverfahren gem. §§ 36 und 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die DNV-Touristik GmbH nimmt nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.